

Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen^{1, 2}

Vom 2. März 1960

(ABl. 1960 S. 7)

1 Red. Anm.: Die abgebildete Fassung dieses Rechtstextes wurde von der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche zur Verfügung gestellt.

2 Red. Anm.: Die gesetzvertretende Verordnung trat gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 4 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) mit Ablauf des 31. Januar 2014 außer Kraft.

Um die geistliche Versorgung der Kirchengemeinden zu regeln und im Hinblick auf die Finanzlage der Kirche, wird gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 Folgendes verordnet:

§ 1

1. Eine unbesetzte oder frei werdende Pfarrstelle darf erst wieder besetzt werden, wenn das Evangelische Konsistorium nach Anhörung des Kreiskirchenrats die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben hat.
2. Gegen die Versagung der Freigabe können Gemeindegemeinderat oder Kreiskirchenrat Einspruch bei der Kirchenleitung einlegen; diese entscheidet endgültig.

§ 2

Das Konsistorium kann nach Anhörung des Kreiskirchenrats einem Geistlichen die Amtsgeschäfte und die Wahrnehmung der seelsorgerlichen Aufgaben anderer Pfarrbezirke übertragen.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.
2. Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung.